

Senatsverwaltung für Finanzen, 12032 Berlin

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
Herr Henkel
Herr Kämper

Vorab per E – Mail

Geschäftszeichen
III B – S 7200-13/2007
Bearbeiterin
Frau Braun
Dienstgebäude
Klosterstraße 59, Berlin-Mitte
Zimmer 4101
Telefon (030) 9024 - 10165
Telefax (030) 9020 - 28 4149
E-Mail kristina.braun@
senfin.berlin.de
Internet www.Berlin.de/sen/finanzen
Verkehrsverbindungen:
U Klosterstraße
S+U Jannowitzbrücke

Datum 20. März 2008

VV SozStadt: Zuwendungsrechtliche Behandlung von Umsatzsteuer

Sehr geehrter Herr Henkel, sehr geehrter Herr Kämper,

in Ihren Schreiben vom 12.11.2007 bzw. 16.01.2008 baten Sie um Klärung der Frage, wie die Umsatzsteuer im Rahmen von Fördermaßnahmen zu behandeln ist.

Zunächst bitte ich um Nachsicht dafür, dass ich mich mit Ihrer - mir schon vor längerer Zeit vorgelegten - Angelegenheit erst jetzt beschäftigen konnte.

Aus den von Ihnen vorgelegten Unterlagen ergeben sich zwei Fragestellungen: Einmal nach der Förderfähigkeit der Umsatzsteuerzahlungen und nach der Besteuerung von Zuwendungsmitteln.

Förderfähigkeit der Umsatzsteuerzahlungen

Handelt es sich um einen Regelbesteuerer, ist grundsätzlich unter den Voraussetzungen des § 15 UStG der Vorsteuerabzug gegeben. Für ein gefördertes Projekt eines solchen Zuwendungsempfängers bedeutet dies:

Kauft der Zuwendungsempfänger Sachmittel oder Personalmittel (auf Honorarbasis) ein, hat er aus diesen Leistungen unter den Voraussetzungen des § 15 UStG einen Vorsteuerabzug. Effektiv verbleiben damit nur die Nettokosten beim Zuwendungsempfänger.

Handelt es sich bei den Zuwendungen um echte, nicht steuerbare Zuschüsse, erbringt der Zuwendungsempfänger mit der Durchführung des Projektes keine Leistung an den

Zuwendungsgeber, d.h. auf Grund der Zahlung der Zuwendung liegt kein Leistungsaustauschverhältnis vor und es fällt daher keine Umsatzsteuer an.

Handelt es sich bei dem Zuwendungsempfänger um einen Kleinunternehmer im Sinne des § 19 UStG ist der Vorsteuerabzug bei ihm nach § 19 Abs. 1 Satz 4 UStG ausgeschlossen.

Kauft dieser Zuwendungsempfänger nun Sachmittel oder Personalmittel (auf Honorarbasis) ein, verbleiben bei ihm effektiv die Bruttokosten. Da er die Vorsteuerbeträge bei der Umsatzsteuer nicht abziehen kann, hat er nach den o.g. Regelungen einen Anspruch auf eine Bruttoförderung.

Besteuerung von Zuwendungsmitteln

Zur Besteuerung von Zuwendungsmitteln gilt grundsätzlich Folgendes:

Echte Zuschüsse liegen vor, wenn die Zahlungen nicht auf Grund eines Leistungsaustauschverhältnisses erbracht werden (vgl. BFH-Urteile vom 28. 7. 1994, V R 19/92, BStBl 1995 II S. 86, und vom 13. 11. 1997, V R 11/97, BStBl 1998 II S. 169). Das ist der Fall, wenn die Zahlungen nicht an bestimmte Umsätze anknüpfen, sondern unabhängig von einer bestimmten Leistung gewährt werden, weil z.B. der leistende Unternehmer (Zahlungsempfänger) einen Anspruch auf die Zahlung hat oder weil in Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung bzw. im überwiegenden öffentlich-rechtlichen Interesse an ihn gezahlt wird (vgl. BFH-Urteile vom 24. 8. 1967, V R 31/64, BStBl III S. 717, und vom 25. 11. 1986, V R 109/78, BStBl 1987 II S. 228). Echte Zuschüsse liegen auch vor, wenn der Zahlungsempfänger die Zahlungen lediglich erhält, um ganz allgemein in die Lage versetzt zu werden, überhaupt tätig zu werden oder seine nach dem Gesellschaftszweck obliegenden Aufgaben erfüllen zu können. So sind Zahlungen echte Zuschüsse, die vorrangig dem leistenden Zahlungsempfänger zu seiner Förderung aus strukturpolitischen, volkswirtschaftlichen oder allgemeinpolitischen Gründen gewährt werden (BFH-Urteil vom 13. 11. 1997, a.a.O.).

Zuwendungen aus öffentlichen Kassen, die ausschließlich auf der Grundlage des Haushaltsrechts und den dazu erlassenen Allgemeinen Nebenbestimmungen vergeben werden, sind grundsätzlich echte Zuschüsse.

Zuwendungen, die zur Projektförderung auf der Grundlage der AN - BestP gewährt werden, sind grundsätzlich als nicht der Umsatzsteuer unterliegende echte Zuschüsse zu beurteilen.

Diese Beurteilung schließt im Einzelfall eine Prüfung nicht aus, ob auf Grund zusätzlicher Auflagen oder Bedingungen des Zuwendungsgebers oder sonstiger Umstände ein steuerbarer Leistungsaustausch zwischen dem Zuwendungsgeber und dem Zuwendungsempfänger begründet worden ist. Eine Prüfung kommt insbesondere in Betracht, wenn die Tätigkeit zur **Erfüllung von Ressortaufgaben** des Zuwendungsgebers durchgeführt wird und deshalb z.B. folgende zusätzliche Vereinbarungen getroffen wurden (vgl. auch BFH-Urteile vom 23. 2. 1989, V R 141/84, BStBl II S. 638, und vom 28. 7. 1994, V R 19/92, BStBl 1995 II S. 86):

1. Vorbehalt von Verwertungsrechten für den Zuwendungsgeber;
2. Zustimmungsvorbehalt des Zuwendungsgebers für die Veröffentlichung der Ergebnisse;
3. fachliche Detailsteuerung durch den Zuwendungsgeber;
4. Vollfinanzierung bei Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.

Weitere Ausführungen dazu können Sie auch Abschnitt 150 Abs. 7 und 8 der Umsatzsteuerrichtlinien (UStR) 2008 entnehmen.

Da die umsatzsteuerliche Beurteilung der von Ihnen vorgetragenen Einzelfälle hierbei von einer Vielzahl von Gesichtspunkten des Einzelfalles abhängt, ist eine Stellungnahme ohne vollständige Kenntnisse des konkreten Sachverhalts und ohne Einsicht in die Steuerakten des zu beurteilenden Unternehmers nicht möglich.

[...]

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit dieser Auskunft behilflich sein konnte.

Mit freundlichen Grüßen

Beglaubigt

Seeger

Braun